

für die Ortsgemeinde Lollschied

AZ:

14 DS 16/ 0073

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Lollschied	öffentlich	21.10.2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Lollschied**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Lollschied in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Lollschied ist weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt ausgeglichen. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Bürgerhaus**1.1 Gebührenkalkulation****Zu Nr. 1:**

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 10.733 €, in 2015 = 8.600 €, in 2016 = 7.908 €, in 2017 = 9.784 € und in 2018 = 16.015 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

1.2 Benutzungsgebühren

Zu Nr. 2:

Das Gebäude wurde in diesem Jahr mittlerweile exklusiv an den Rhein-Lahn-Kreis zur Nutzung als Kreisimpfzentrum vermietet. Eine Anpassung der Benutzungsgebühren als Bürgerhaus kommt daher in der gegenwärtigen Situation nicht in Betracht.

Zu Nr. 3:

Die Festsetzung der Nebenkosten erfolgt kostendeckend. Die Nebenkosten werden in den Abrechnungen auch gesondert ausgewiesen. Hinsichtlich der monierten Abrechnung vom 26.01.2019 wurde nach telefonischer Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister festgestellt, dass es sich um die Kosten für eine Trauerfeier gehandelt hat. Dafür sieht die Benutzungsordnung eine Grundgebühr von 25 € vor. Die Abrechnung war somit korrekt erfolgt. Eine Überprüfung und ggfls. Anpassung der Nebenkosten wird angeregt, sofern das Gebäude wieder als Bürgerhaus vermietet wird.

1.3 Gebührenbefreiung oder – minderung

Zu Nr. 4:

Sollte das Gebäude als Bürgerhaus zu einem späteren Zeitpunkt wieder vermietet werden, wird angeregt, dass die Benutzungs- und Gebührenordnung hinsichtlich des Passus der Befreiung oder Minderung der Gebühren überarbeitet und an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst wird.

1.4 Veranlagung

Zu Nr. 5:

Hinsichtlich der Forderung, dass die VG-Verwaltung die Rechnungen/Bescheide erstellen soll wird folgendes geregelt:

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung selbst vor und bezeichnet dies als Rechnung mit einer Rechnungsnummer. Die Sollstellung erfolgt verwaltungsseits durch die Fakturierung (fiktive Rechnung zu Buchungszwecken).

Hierbei ist auf eine korrekte Rechnungsstellung zu achten.

2. Friedhofs- und Bestattungswesen

2.1 Kalkulation

Zu Nr. 6:

Die Unterdeckungen der Prüffahre sind unterschiedlich hoch. Eine letzte Kalkulation war gemäß Akte in 1998. Eine Aktualisierung ist anzustreben.

2.2 Gebühren

Zu Nr. 7:

Bezüglich der Anpassung der Friedhofsgebühren werden entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen.

Zu Nr. 8:

Bezüglich der Kosten für die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen sollen entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister erfolgen.

Auf Grund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses ist eine Verkürzung der Ruhefrist nicht möglich. Bei allen Erd- Und Urnenbestattungen ist darüber hinaus die Umwandlung in eine gemischte Grabstätte möglich. Dies bedeutet, dass bei Reihengräbern innerhalb der ersten 10 Jahre noch eine weitere Urne beigesetzt werden kann. Die festgelegten Grablaufzeiten können somit optimal durch Belegungen ausgenutzt werden.

Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche ist nicht angedacht und auch aus Sicht der Ortsgemeinde nicht sinnvoll. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.3 Satzung

Zu Nr. 9:

Im Zuge der Fusion wurden die Verwaltungsgebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen in der Gebührensatzung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau geregelt. Bei möglicher Neukalkulation und damit einhergehender neuer Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung werden diese Gebühren herausgenommen.

3. Hundesteuer

Zu Nr. 10:

Der Ortsgemeinderat wurde am 11.03.2022 über die Empfehlung zur Anpassung der Hundesteuer unterrichtet und zeigt sich dem gegenüber offen. Im Zuge der Verabschiedung des nächsten Doppelhaushaltes 2023/24 wird eine angemessene Erhöhung der Hundesteuer auf der Grundlage des Verbandsgemeindedurchschnittes empfohlen.

4. Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

4.1 bis 4.3 Verträge und Pachtverzeichnis, Verpachtung und Pachtpreis

Zu Nr. 11 bis 13:

Es wurden bereits neue Pachtverträge aufgesetzt, auch für bis dato nicht verpachtete Flächen. Es wird angeregt, bei Neuabschluss bzw. Änderung von Pachtverträgen die Höhe des Pachtpreises zu prüfen. Dass das Haftungsrisiko künftig für die Dauer der Pacht dem Pächter obliegt, wird künftig beachtet.

5. Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Zu Nr. 14:

Die Ortsgemeinde stellt der Verbandsgemeinde Einrichtungen/Räumlichkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe zur Verfügung. Hierfür wurde zuletzt eine Stromkostenpauschale von 150,00 € geltend gemacht. Eine entsprechende Vereinbarung bzw. weitere Dokumente existieren hierrüber nicht.

Eine Regelung ist bei der Verbandsgemeinde hinsichtlich der Beteiligung an den Betriebskosten angestoßen.

Die Abrechnungsmodalitäten sollen soweit wie möglich einrichtungsbezogen erfolgen, im Übrigen pauschal. Im letzteren Falle werden auf Verbandsgemeindeebene entsprechende Erfahrungswerte ermittelt.

Die Berechnung und Erstattung von Betriebskosten sollte seitens der Verbandsgemeinde in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde neu geprüft und vereinbart werden.

6. Kapitalstock bei der Süwag

Zu Nr. 15:

Der Kapitalstock Süwag wurde bereits für die Erschließung des Neubaugebietes Eichenweg verwendet.

7. Öffentliche Auftragsvergaben

Zu Nr. 16:

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

8. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 17:

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten nicht alle Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt und somit geprüft werden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse wurde zwischenzeitlich nachgeholt und wird in den kommenden Jahren rechtzeitig erfolgen.

9. Vermögensnachweis – Inventar – Inventur

9.1 Bilanzinventur

Zu Nr. 18:

Die fehlende Inventur ist auch zunächst auf die Fusion der Verbandsgemeinden zurückzuführen. Die Nacherhebung der körperlichen Bestandsaufnahme wird soweit wie möglich nachgeholt und umgesetzt.

9.2 Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 19:

Hinsichtlich der Einführung des § 2b UStG werden in diesem Jahr alle Verträge der Ortsgemeinde digital erfasst. Das Verzeichnis der Verträge wird daher jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit abgeglichen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Lollschied nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung ist beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Diese befindet sich in Aktualisierung. Im Anschluss wird über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen beraten.

Zu einer möglichen Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist, Verkleinerung des Friedhofes und Dienstleistereinsatz bestätigt der Gemeinderat folgende Feststellung: Die festgelegten Grablaufzeiten können durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche kommt nicht in Betracht. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.2 Hundesteuer

Der Ortsgemeinderat wird im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2023/24 über eine angemessene Anhebung der Hundesteuer entscheiden.

2.3 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Dem Ortsgemeinderat werden Pachtverträge vorgelegt, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung bzw. generelle Anpassung der Landpachtverträge herbeiführen zu können.

2.4 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Gebäudeteil des Feuerwehrgerätehauses sollen künftig von der Verbandsgemeinde jährlich erstattet werden. Zwischen der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde ist ein Abrechnungsmodus festzulegen.

2.5 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 18.01.2022